



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 16. Oktober 2012

P111966

Kantonale Initiative "Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle";
Bericht zur Initiative

- ://:
1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
 2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die von 3'111 Stimmberechtigten eingereichte formulierte Volksinitiative „Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!“, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorzulegen.

Begründung

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die von 3'111 Stimmberechtigten eingereichte formulierte Volksinitiative „Gebührenfreies und faires Mietverfahren für alle!“ den Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorzulegen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass sich die Einführung der eidgenössischen Zivilprozessordnung für die Seite der Mieterinnen und Mieter insgesamt nicht nachteilig ausgewirkt hat. So ist die von den Initiantinnen und Initianten geforderte Kostenlosigkeit des Schlichtungsverfahrens bei mietrechtlichen Auseinandersetzungen bereits heute von Bundesrechts wegen vorgeschrieben. Eine vollständige Kostenbefreiung bei gerichtlichen Entscheidungsverfahren erscheint demgegenüber nicht angebracht. Zum einen berücksichtigt die geltende Gebührenregelung im Kanton Basel-Stadt den speziellen Charakter der mietrechtlichen Auseinandersetzungen bereits heute, indem für diese Streitigkeiten die Kosten der Verfahren vor den kantonalen Gerichten um 70% reduziert werden. Zum andern würde die vollständige Kostenlosigkeit des gerichtlichen Entscheidungsverfahrens die Stellung und die Autorität der Staatlichen Schlichtungsstelle für Mietangelegenheiten

erheblich schwächen. So kann davon ausgegangen werden, dass die Aussicht auf ein kostenloses Gerichtsverfahren sich negativ auf die Vergleichsbereitschaft der Parteien im Schlichtungsverfahren auswirkt. Im Übrigen garantieren die geltenden Bestimmungen über die unentgeltliche Rechtspflege, dass auch bedürftige Parteien Zugang zur Rechtspflege haben.

